

Verordnung betreffend die letztwillige Anordnung zugunsten ungeborener Kinder

vom 20. September 1864

Verordnung

Seine durchlaucht haben die für Oesterreich erschienene Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchem noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben Eingesetzt, oder mit Vermächtnis bedacht sind, für höchstih Fürstenthum dahin aufzunehmen geruht:

Letztwillige Anordnung, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren und auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zugedacht wird, sind nur in so fern gültig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 621 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideikommissarische Substitution gültig hätte sorgen können. Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuss des zugedachten Vermögens, so fern der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt der Berufenen nicht vollzogen werden kann. (§. 707 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.)

Für die Sicherung der Rechte der Ungeborenen hat das Oberamt nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen.

Joseph Freiherr von Buschmann, dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa, Wirtschaftsrath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

Wien am 20. September 1864.

Franz Strak, Sekretär.